

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 2 (1886)

Heft: 39

Rubrik: Offizielle Mittheilungen aus dem schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

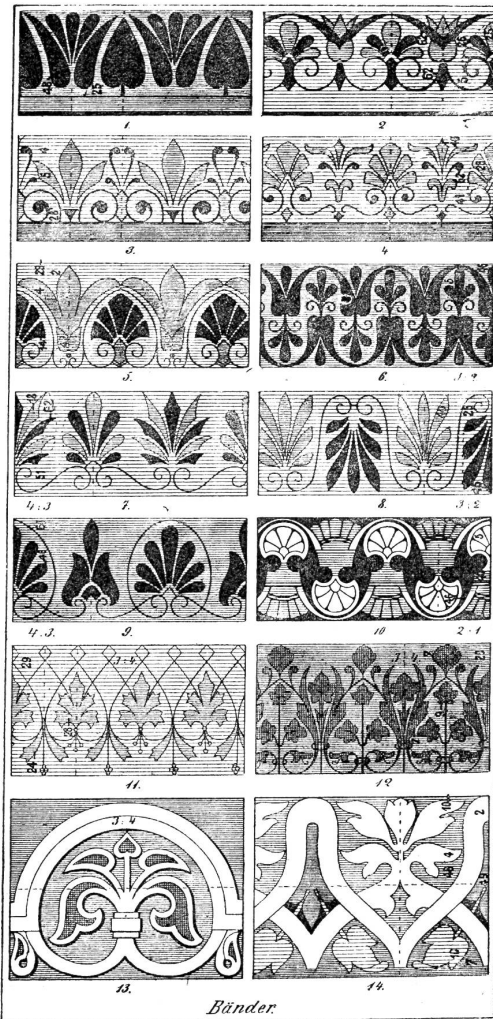
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Probe aus „Bademecum des Ornamentzeichnens“.

Hausbesitzer schmücke Erker über die Straßen hinaus bauen, um ein gemüthliches Erkerstübchen zu haben. Heute, wo die Baulinien vielerorts keine „Auswüchse“ mehr dulden, muß man sich anders behelfen und die Erker nach innen verlegen. Auf der letzten Gewerbeausstellung in St. Gallen hatte Herr Schreinermeister Taubenberger, nach Plan von Herrn Architect Kunfker, Sohn, ein Prachtstück eines solchen eingebauten Erkers ausgestellt, das allgemeinen Beifall fand. Auch unsere heutige Musterzeichnung gibt ein klares Bild, wie solche Erkerbauten ausgeführt werden. Selbstverständlich können sie nur in ganz großen Zimmern angebracht werden; glücklicherweise liegt es aber im Zug unserer Zeit, die Wohnräume möglichst hoch und weit zu machen und in solchen ist der eingebaute Erker nicht nur die schönste Zierde, sondern verleiht dem Ganzen den Reiz der Gemüthlichkeit.

Offizielle Mittheilungen aus dem Schweiz. Gewerbeverein.

Kreis Schreiben Nr. 66

betr. „Organisation der Lehrlingsprüfungen“ an die Sektionen des Schweizer. Gewerbevereins.

Werthe Vereinsgenossen!

Sie haben aus dem Abschnitt „Gewerbliches Bildungswesen“ im Jahresbericht pro 1885 entnehmen können, daß bezüglich der Lehrlingsprüfungen in den einzelnen Sektionen unseres

Bereichs noch eine wesentliche Verschiedenheit herrscht und daß sich deshalb wohl gerechtfertigte Wünsche geltend machen, dahingehend, der Zentralvorstand möchte bemüht sein, den Lehrlingsprüfungen überall Eingang zu verschaffen und dieselben möglichst ersprißlich zu gestalten.

Wir haben dieser Anregung beigestimmt und für die kommende Jahresberichterstattung eine genauere Erhebung über diese Institution behufs Reformirung der Prüfungen in Aussicht gestellt.

Wir halten nun den Zeitpunkt für gekommen, Ihnen bezüglich der Organisation der Lehrlingsprüfungen einige Mittheilungen und Vorschläge zu unterbreiten und Sie um Ihre hierauf bezügliche Rückäußerung anlässlich der nächsten Jahresberichterstattung zu ersuchen (vergl. Kreis Schreiben Nr. 63, 2. C. des Inhaltsprogramms).

Lehrlingsprüfungen haben den Zweck, den Lehrling während der Lehrzeit zum Fleiße und Verneifer anzuspornen. Sie erleichtern dem mit Erfolg geprüften jungen Handwerker die Weiterbildung und die Aufnahme in andern Werkstätten und ermöglichen eventuell dem Meister die Auswahl tüchtiger Arbeitskräfte.

Die Lehrlingsprüfungen müssen vor Allem:

- möglichst überall und in der Hauptsache einheitlich durchgeführt werden;
- ein annähernd richtiges, zuverlässiges Bild über die fachlichen und allgemeinen Kenntnisse des zu Prüfenden ermöglichen;
- den theilhaftigen Kreisen eine Uebersicht der Verhältnisse des Lehrlingswesens verschaffen können.

In dieser Weise durchgeführt, werden die Lehrlingsprüfungen eine thatsächliche Hebung der Arbeitsfähigkeit unserer Handwerker bewirken.

Die Gewerbevereine (resp. Gewerbechulvereine) sind die berufensten Organe zur Organisation und Leitung von Lehrlingsprüfungen und sollten ohne Ausnahme sich zur Pflicht machen, solche Lehrlingsprüfungen einzuführen und nach Kräften zu fördern.

Jeder Lehrmeister soll seinen Schutzbefohlenen zur Theilnahme an der Prüfung verpflichten und ihm die hiezu notwendige Zeit und Hilfsmittel gewähren.

So anerkanntswürdig die Bemühungen der Vereine für Einführung von Lehrlingsprüfungen sind, so muß doch zugestanden werden, daß die Zahl der geprüften Lehrlinge in keinem Verhältnis zur Gesamtzahl der aus der Lehre Tretenden steht.

Ferner sind noch bedeutende Ungleichheiten in der Organisation vorhanden, in Folge welcher der Zweck der Prüfungen in vielen Fällen nicht erreicht werden wird. Indem jede Sektion bei der Prüfung ein anderes Verfahren anwendet, bei der Beurtheilung der einzelnen Leistungen einen andern Maßstab anlegt, die Verabfolgung von Diplomen und Prämien verschieden durchführt, erleiden die wohlverordneten Auszeichnungen eine Einbuße, die deren Werth vermindert.

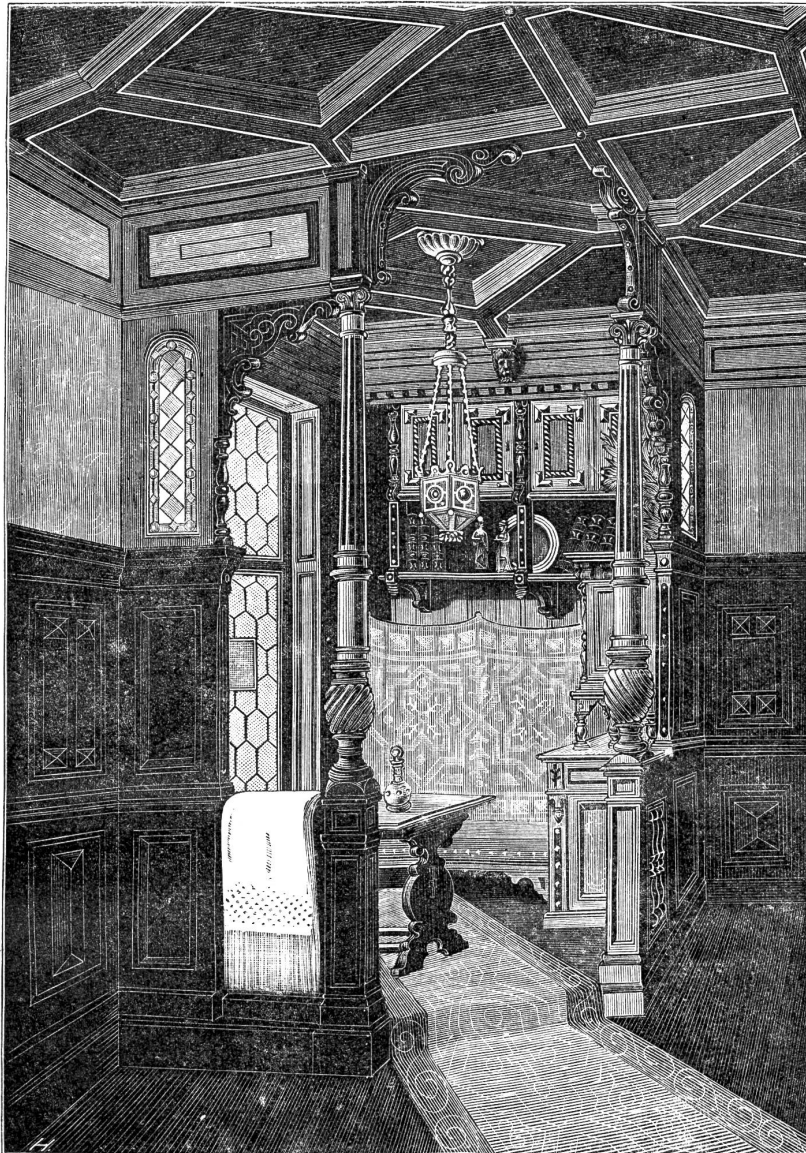
Ohne die Freiheit der Sektionen, sich in Einzelheiten nach lokalen Bedürfnissen und Anschauungen richten zu dürfen, allzusehr zu beeinträchtigen, wird deshalb eine **größere Uebereinstimmung in der Organisation der Lehrlingsprüfungen** als wünschenswerth erachtet.

Zu diesem Zwecke möchten wir Ihnen folgende **Normen** vorschlagen:

1. Ausdehnung der Prüfungen auf möglichst alle Lehrlinge, welche im letzten Jahre (oder Halbjahre) ihrer Lehrzeit stehen, ohne irgendwelche Beschränkungen und Bedingungen.

Wenn einerseits das Obligatorium der Lehrlingsprüfungen, obwohl sehr wünschbar, so doch einstweilen noch nicht ausführbar erscheint, namentlich weil die nöthige Grundlage (allgemeine Organisation des Gewerbebestandes) mangelt, so müssen andererseits alle jene Bestimmungen diesem Ziele hinderlich erscheinen, welche die Zulassung zur Prüfung von gewissen Bedingungen abhängig machen. Gewiß erscheint z. B. die Forderung, daß jeder Meister, welcher einen austretenden Lehrling prüfen läßt, auch dem Gewerbeverein als Mitglied angehören sollte, nicht unbillig; ungerathen wäre es aber, wegen dieser Zurückhaltung des Meisters den Lehrling von der Prüfung auszuschließen. Ebenso können besondere Verhältnisse dem Lehrling den Besuch der Fortbildungs-

Musterzeichnung Nr. 33.



Zimmer mit eingeseßtem Erkerstübchen
von Heinrich Immler.

schule verunmöglichen; so empfehlenswerth auch uns das Obligatorium des Besuches, wo solche Anstalten bestehen, erschiene, so können wir doch im Interesse der Sache eine dahinlautende Zwangsmaßregel, welche zu willkürlichen Ausnahmen führen müßte, nicht befürworten.

2. Ermöglichung der Prüfung auch für bereits ausgelernte junge Handwerker, welchen vorher hiezu keine Gelegenheit geboten war. Den Experten bleibt es unbenommen, an solche entsprechende Anforderungen zu stellen.

3. Die Bekanntmachung der Prüfungen hat etwa 5 Monate vorher durch Inserate, Aufrufe in Werkstätten und Schulen zc. zu erfolgen; für Ausführung der Arbeiten ist hinreichende Frist zu gewähren.

4. Die Anmeldung muß schriftlich durch den Lehrling selbst erfolgen und mit einem Ausweis des Meisters über das Stadium

der Lehrzeit, sowie mit der Angabe des zu liefernden Probestückes begleitet sein.

Durch schriftliche Anmeldung wird Irrthümern vorgebeugt. Der Ausweis des Meisters dient zugleich als Bestätigung seines Einverständnisses.

5. Die Wahl des Probestückes ist dem Meister, resp. Lehrling in der Regel frei zu stellen. Der Kommission (s. unten) steht das Vorschlags- oder Genehmigungsrecht zu. Der Meister hat eigenhändig zu bezeugen, daß das Probestück, sowie allfällige Zeichnungen, ohne seine oder Anderer Mithilfe gefertigt wurde. Einfach solide Arbeiten sind Schaustücke vorzuziehen.

Das Vorgehen einzelner Prüfungsbezirke, den Lehrling in der Wahl der Probestücke durch Bezeichnung obligatorischer Aufgaben zu beschränken, mag gewisse Vortheile bieten, namentlich dadurch, daß erhöhte Anforderungen an das allgemeine Können

gestellt und die Beurtheilung der Arbeiten erleichtert wird. In Bezirken oder Berufszweigen mit geringer Betheiligung erscheint uns diese Maxime nicht durchführbar, namentlich auch mit Rücksicht auf den stets zunehmenden Spezialitätenbetrieb und leichtere Veräußerung der Probearbeiten. Wir empfehlen deshalb im Interesse größerer Betheiligung der Meister und Lehrlinge an den Prüfungen freie Wahl, überlassen es aber den Sektionen, gutfindende Beschränkungen einzuführen und den Kommissionen das Vorschlags- und Genehmigungsrecht einzuräumen.

6. Die Prüfung erfolgt im Frühjahr für jeden Prüfungsbezirk gleichzeitig und gemeinsam an einem bestimmten Orte und erstreckt sich:

- a) vor Allem auf die erlangte Berufstüchtigkeit im Allgemeinen (Vorlage eines selbstverfertigten Probestückes, eventuell mit Beilegung einer Zeichnung oder eines Modells desselben);
- b) auf die Handfertigkeit (vermittelt einig Manipulationen);
- c) auf die Berufstheorie, d. h. Kenntniß der Werkzeuge, der Roh- und Hilfsstoffe und ihrer Verwerthung im betreffenden Gewerbszweige (durch Befragung);
- d) auf die Schulbildung, namentlich im Zeichnen, Geschäftsaufsatz, Rechnen und Schreiben, mit Berücksichtigung des praktischen Berufslebens.

Die bloße Ausarbeitung eines Probestückes kann, abgesehen von den trotz aller Kontrollirung möglichen Täuschungen, nicht genügenden Aufschluß über die verwendete Zeit, über die allgemeinen Kenntnisse und Fähigkeiten des Lehrlings geben. Eine größere Zahl Sektionen hat deshalb bereits die oben vorgeschlagene Ergänzung mit gutem Erfolg eingeführt. Diese soll es ermöglichen, durch wenige geschickt gewählte Fragen der Fachexperten und eventuelle Vornahme einiger Handgriffe sich augenscheinlicher von der wirklichen Berufstüchtigkeit des Lehrlings zu überzeugen und sich über allfällige bei Prüfung des Probestückes auftauchende Zweifel Gewißheit zu verschaffen.

Die Beilage von Zeichnungen oder Modellen kann nicht in jedem Berufszweige verlangt werden, in den meisten ist sie jedoch wünschbar; es sollten solche Mehrleistungen durch bessere Noten belohnt werden.

Die Schulbildung darf heutzutage bei einer Lehrlingsprüfung nicht außer Betracht kommen; inmerhin soll die praktische Berufsbildung mehr in's Gewicht fallen (vergl. 8 a, Prüfungsverfahren).

Von der in einzelnen Sektionen praktizirten Prüfung in der Kenntniß von Bezugsquellen der Rohprodukte und Hilfsstoffe, Kosten- und Preisberechnungen zc. möchten wir als zu weitgehend absehen.

7. Die Prüfungskommission besteht aus je 2 bis 3 vom Vereinsvorstande zu bezeichnenden, praktisch erfahrenen und möglichst unbeeinträchtigten Fachmännern (Experten) des betreffenden Gewerbszweiges zur Beurtheilung der Berufstüchtigkeit, ferner aus zwei Schulmännern zur Beurtheilung der Vorbildung, unter Vorsitz des Vereinspräsidenten oder eines geeigneten Vertreters.

Die Fachexperten sind sofort nach abgelaufener Anmeldefrist zu bestellen und verpflichtet, den Lehrling während der Ausföhrung des Probestückes in geeigneter Weise zu kontrolliren, sich über dessen Lehrgang, die zur Anfertigung des Probestückes verwendete Zeit und zur Verfügung gestandenen Hilfsmittel, den Besuch der Fortbildungsschulen zc. zu informiren und darnach ihre Beurtheilung zu richten.

8. Der schweizerische Gewerbeverein bestimmt grundsätzlich die für das Prüfungsverfahren und die Ausstellung von Diplomen zweckmäßigen Einzelheiten.

Wenn irgendwas, so scheint uns namentlich das bisherige Prüfungsverfahren einer Reorganisation bedürftig. Die Prüfung hat nur dann Werth und Erfolg, wenn sie mit einer gewissen Konsequenz durchgeführt wird. Das Zeugniß des Lehremeisters galt bisher, weil dieser Richter in eigener Sache war, nicht immer als absolut zuverlässig; der Ausweis der Lehrlingsprüfung ist geeignet, ein solches Zeugniß zu bekräftigen oder zu ersetzen, jedoch nur, wenn die Prüfung durch ihr ganzes Verfahren dem Lehrling Achtung, dem Publikum Vertrauen einflößt. Andererseits sollte auch dahin gewirkt werden, daß nicht zu hohe Ansprüche an die zu Prüfenden gestellt werden.

(Schluß folgt.)

Verschiedenes.

Rheinthalische Gewerbeausstellung. Rheineck beabsichtigt, dieses Jahr die 3. rheinthalische Gewerbeausstellung zu übernehmen. Eine Spezialkommission von 5 Mitgliedern ist von einer größern Einwohnerversammlung zur Einleitung der nöthigen Schritte beauftragt worden. — Die erste rheinthalische Ausstellung hat 1868 in Altstädten, die zweite 1878 in Bernegg stattgefunden. Die beiden Ausstellungen brachten einen Fond von 10,000 Fr., der wieder zu gewerblichen Zwecken verwendet wird.

Die vom Gewerbeverein in Solothurn angelegte Weidenkultur auf der Stadttalmend erzeugt einen sehr befriedigenden Ertrag, so daß mit Newjahr die Korbflechterei eingeföhrt werden kann. Bereits ist ein Lehrer angestellt und acht Jünglinge haben sich zur Erlernung des Korbflechterberufes gemeldet.

Der Gewerbeverein in Zürich veranstaltet in Verbindung mit dem Gewerbebeschulverein schon seit einer Reihe von Jahren Lehrlingsprüfungen im Frühjahr mit Ausstellung der gelieferten Arbeiten und Prämiiirung der besseren Arbeiten. Im nächsten Frühjahr wird nun laut „W. Landb.“ der Frauenverein Zürich, Sektion des schweizerischen Frauenverbandes, an oben angeführte Prüfung anschließend, auch eine solche für Lehrtöchter durchführen. Da die Lehrtöchterbildung in vielfacher Hinsicht derselben Unterstützung wie diejenige der Lehrlinge bedarf, so ist zu erwarten, daß dort wie hier derselbe gründliche Erfolg durch diese Prüfungen erzielt werde.

Die Frequenz des Technikums in Winterthur ist eine sehr erfreuliche, die Zahl der Schüler und Hospitanten betrug im Sommer 317 und im Winter 323; 30 Prozent sind Angehörige des Kantons Zürich, 51.5 Prozent fallen auf die übrige Schweiz und 18.5 Prozent auf das Ausland.

Für die Werkstätte.

Wichtiges Rezept zur Bereitung eines Pulvers zum Schweißen von Gußstahl und zur Konservirung von verbranntem Stahl.

Man nehme: 500 Gewichtstheile Abaster;
30 " Schwerpath;
15 " Salpeter.

Die Pulver dürfen keine fremden Beimischungen enthalten, müssen innig vermenget sein und sollen nicht länger als nöthig an der freien Luft stehen.

Das Salpeter kann wegfallen, wenn man das Pulver sofort verwendet und nicht längere Zeit aufbewahrt. — Das Schweißen geschieht, indem man den Stahl in möglichst reinem, schwefelfreiem Feuer kirschroth warm macht, dann tüchtig in dem Pulver herumdreht, demnach wieder in's Feuer bis zur mäßigen Schweißhize legt, hierauf wieder im Pulver herumdreht und dann mit leichten Schlägen zusammenschmiedet.

Verbrannter Stahl wird rothwarm gemacht, in's Pulver gesteckt und nochmals erwärmt, dann wie gewöhnlich gehärtet.

Vergoldung von Schrift auf gußeisernen Tafeln.

Die Gußeisentheile müssen zuerst sorgfältig lackirt werden. Hierauf werden dieselben in üblicher Weise mit Blattgold vergoldet, indem man sie, nachdem der Lacküberzug trocken ist, mit Anlegeöl bestreicht und dann das Gold aufschießt. Die Vergoldung schützt man durch einen farblosen Spirituslack. Die letztere Manipulation muß mindestens in jedem Jahre wiederholt werden.

Bergw.-Ztg.

Bronzene Gegenstände aufzurichten.

Nachdem man die schmutzig gewordenen Gegenstände von Bronze vom Staube und Schmutz gereinigt hat, taucht man einen Lappen in eine Mischung von 2 Theilen Wasser und 1 Theil Salzsäure und reibt damit die Gegenstände damit ab. Sind dieselben wieder trocken geworden, so fährt man mit einem in Baumöl getauchten Lappen so lange darüber hin bis sie glänzen.